Zusammenarbeitsvertrag

(Rechtsgrundlage § 72 des Gemeindegesetzes)

zwischen den Politischen Gemeinden

Bauma, Turbenthal, Wila, Wildberg und Zell

über die Bildung einer

Regionalen Führungsorganisation

RFO Tösstal

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen 3
Rechtliche Grundlagen 3
Art. 1 Zweck 3
Art. 2 Geschäftsführung 4
Art. 3 Organisation und Aufgaben 4
Art. 4 Politische Stufe / Operative Stufe 4
Art. 5 Führungsstandort RFO Tösstal 4
Art. 6 Zuständigkeiten und Kompetenzen RFO Tösstal 4
6.1 Sekretariat 4
6.2 Rechnungsführung 4
6.3 Regionaler Führungsrat (RFR) 4
6.4 Regionaler Führungsstab RFS 5
Art. 7 Finanzierung 6
Art. 8 Austritt / Vertragsauflösung 6
Art. 9 Gerichtsstand 6
Art. 10 Vertragsänderungen 7
Art. 11 Zustimmung und Inkraftsetzung 7
Zustimmung 7/8
Anhang 1 9

Zusammenarbeitsvertrag der Regionalen Führungsorganisation RFO Tösstal

Allgemeine Bestimmungen

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Vereinbarung, ungeachtet der Sprachform, für alle Geschlechter.

Rechtliche Grundlagen

Zusammenarbeitsvertrag gemäss § 72 des Gemeindegesetzes.

Gemäss Bevölkerungsschutzgesetz (BSG) vom 4. Februar 2008 müssen sich die Gemeinden mit einem Führungsorgan in angemessener Weise auf Grossereignisse, ausserordentliche Lagen und die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen vorbereiten. Die Verordnung über die strategische Führung und den Einsatz der kantonalen Führungsorganisation (KFO) vom 22. Dezember 2010 sieht vor, dass sich mehrere Gemeinden zu einem Sicherheitsverbund zusammenschliessen und eine gemeinsame Führungsorganisation bilden können.

Art. 1 Zweck

Die Politischen Gemeinden Bauma, Turbenthal, Wila, Wildberg und Zell bilden als Vertragsgemeinden unter dem Namen

"RFO Tösstal"

auf unbestimmte Zeit eine gemeinsame Führungsorganisation und genehmigen dies mit Gemeinderatsbeschluss. Diese Vereinbarung regelt die zivile Führung bei Grossereignissen, Notlagen und Katastrophen in besonderen und ausserordentlichen Lagen innerhalb der Vertragsgemeinden.

1.1 Eine ausserordentliche Lage liegt vor, wenn auf Grund einer Notlage, Katastrophe oder eines Grossereignisses die ordentlichen Abläufe und Mittel zur Bewältigung der anstehenden Aufgabe nicht genügen und

- Menschen oder Tiere stark gefährdet sind
- die Grundversorgung der Bevölkerung nicht mehr gewährleistet ist
- natürliche Lebensgrundlagen, Kulturgüter oder Sachwerte stark gefährdet sind

Die ordentlichen personellen und materiellen Mittel der betroffenen Vertragsgemeinden sind in einer solchen Situation ausgeschöpft.

Eine ausserordentliche Lage kann im Kanton Zürich gemäss BSG Kanton Zürich §10 nur durch den Regierungsrat des Kantons Zürich ausgerufen werden.

Die Gemeinden wirken bei der Aufgabenerfüllung soweit möglich mit. Sie geben keine hoheitlichen Befugnisse an den RFO Tösstal ab.

Art. 2 Geschäftsführung

Die Gemeinde Turbenthal ist Sitzgemeinde der RFO Tösstal.

Das Sekretariat der RFO Tösstal wird durch die Zivilschutzstelle des ZSO Tösstal geführt.

Den 5 Gemeinden Bauma, Turbenthal, Wila, Wildberg und Zell obliegen die Entscheidungen in Form übereinstimmender Beschlüsse. Der Regionale Führungsrat kann den Ausgabenvollzug an die gewählten Mitglieder der RFO Tösstal delegieren.

Art. 3 Organisation und Aufgaben

3.1 Der Regionale Führungsrat (RFR) bildet zusammen mit dem Regionalen Führungsstab (RFS) die Regionale Führungsorganisation RFO Tösstal.

3.2 Bei Grossereignissen, Notlagen und Katastrophen in besonderen und ausserordentlichen Lagen hat die RFO Tösstal sämtliche nötige Befugnisse zur Bewältigung von Ereignissen.

Art. 4 Politische Stufe / Operative Stufe

4.1 Regionaler Führungsrat (RFR)
Der Regionale Führungsrat (RFR) besteht aus den Gemeindepräsidenten der Vertragsgemeinden. Stellvertreter sind die jeweiligen Vizepräsidenten. Das Organ konstituiert sich selbst und bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

4.2 Regionaler Führungsstab (RFS)
Der Regionale Führungsstab (RFS) wird durch den Stabschef oder dessen Stellvertreter geführt.

Art. 5 Führungsstandort RFO Tösstal

Führungsstandort der RFO Tösstal ist der Kommandoposten (ZSA) Breiti, Feldstrasse 2D, 8488 Turbenthal.

Art. 6 Zuständigkeiten und Kompetenzen RFO Tösstal

6.1 Sekretariat

- Erledigt alle anfallenden administrativen Arbeiten
- Erstellt die Entwürfe der notwendigen Reglemente (Vollzugsreglement, Entschädigungsreglement usw.)
- Übernimmt auf Anweisung das Aufgebot des RFS

6.2 Rechnungsführung

Die Regionale Führungsorganisation ist in die Rechnungsführung des Zweckverbandes Zivilschutz Tösstal integriert, welche durch die Gemeindeverwaltung Turbenthal erfolgt.

6.3 Regionaler Führungsrat

- Ist für die strategische Führung der RFO zuständig

- Wählt den Stabschef, seinen Stellvertreter sowie den Stabssekretär
- Genehmigt das Organigramm
- Genehmigt alle erstellten Pflichtenhefte
- Genehmigt das Entschädigungsreglement
- Bestimmt über Aufgebot und Vereinbarung Dritter mit Kostenfolge für die Vertragsgemeinden
- Ist verantwortlich für die Informations- und Medienarbeit in besonderen oder ausserordentlichen Lagen, bei Grossereignissen und zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen oder bestimmt eine Person dafür
- Trifft selbständig und unverzüglich alle erforderlichen Anordnungen und notwendigen Massnahmen und verfügt über sämtliche Kompetenzen, die zum Schutz der Bevölkerung und Sachgüter erforderlich sind
- Informiert die Gemeindevorstände der Vertragsgemeinden unverzüglich und laufend über die gefällten Beschlüsse und stellt damit den Informationsfluss zu den örtlichen Behörden und Verwaltungen sicher

6.4 Regionaler Führungsstab RFS

Ernstfall

- Wird vom Stabschef oder dessen Vertreter geführt
- Übernimmt auf Anweisung die operative Führung und erarbeitet Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Regionalen Führungsrates und führt dessen Entscheide aus
- Gewährleistet die Verbindung zum Kantonalen Führungsstab (KFS) und den Einsatzleitungen der unterstellten Partnerorganisationen
- Koordiniert allenfalls Dritte und Spezialisten
- Bestimmt über Aufgebot und Vereinbarung Dritter ohne Kostenfolge für die Vertragsgemeinden
- Stellt Massnahmen sicher zum Schutz und zur Betreuung von Evakuierten
- Unterstützt und entlastet die Einsatzleitung von Partnerorganisationen
- Entscheidet über Sofortmassnamen zum Schutz der Bevölkerung sowie wichtiger Infrastrukturen (z.B. Alarmierung, Evakuation, Anforderungen Zivilschutzmittel)
- Kann Aufgebote für den Zivilschutz erlassen in Rücksprache mit dem Kommando ZSO Tösstal und unter Berücksichtigung des Bundesgesetzes über den Zivilschutz (BZG)
- Priorisiert die Einsätze der ZSO
- Kann Anträge zuhanden des Regionalen Führungsrates oder der Vertragsgemeinden stellen
- Erstellt über jeden Einsatz einen Schlussbericht und wertet die Ergebnisse aus

Planung

- Durchführung und Fortschreibung einer Risiken- und Gefahrenanalyse auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden sowie Erstellung und Nachführung einer darauf basierenden Einsatzdokumentation
- Planung und Vorbereitung für die Bewältigung von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen aufgrund der Risiken- und Gefahrenanalyse
- Erarbeitung der Ernstfalldokumentation
- Bereitstellung und Aktualisierung sämtlicher Pflichtenhefte, insbesondere für den Stabschef, dessen Stellvertreter und das Stabssekretariat – bei Funktionen, welche durch Gemeindemitarbeiter ausgeführt werden, ist dies mit dem zuständigen Ressortvorsteher abzusprechen
- Bereitstellung eines Anforderungskatalogs Führungsunterstützung in Absprache mit dem Kommando ZSO Tösstal
- Antragsstellung an den Regionalen Führungsrat über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit privaten Erbringern von Dienstleistungen oder Lieferanten von Mitteln

- Planung und Durchführung einer Stabsübung zusammen mit dem Regionalen Führungsrat mindestens alle 4 Jahre oder kürzer
- Planung jährlicher Ausbildungssequenzen unter Mitwirkung des Regionalen Führungsrates
- Bereitstellung und Auswertung eines Schlussberichtes über Übungen und Ausbildungen

Art. 7 Finanzierung

Die Kosten zur Behebung von Schäden aus besonderen und ausserordentlichen Lagen, Katastrophen und Notlagen trägt die Standortgemeinde, soweit die Öffentlichkeit kostenpflichtig ist.

Grundsatz:
Für die Bewältigung ihrer Aufgaben werden der RFO Tösstal die notwendigen Mittel (Personal, Infrastruktur etc.) durch die Vertragsgemeinden und die Zivilschutzorganisation Tösstal zur Verfügung gestellt. Die Vertragsgemeinden stellen die Finanzierung mittels der gemäss Betriebsbudget erforderlichen Betriebsbeiträge sicher.

Die ordentlichen Aufwendungen für die RFO Tösstal umfassen die Kosten für die allgemeine Tätigkeit der Führungsorganisation, namentlich die Entschädigungen für das in der Führungsorganisation tätige Personal, die Ausbildung und die benötigte Infrastruktur.

Die nach Abzug allfälliger Bundes- und Staatsbeiträge nicht gedeckten Betriebsaufwände und Investitionskosten werden nach der Zahl der Einwohner vom 31. Dezember des Vorjahres von den Vertragsgemeinden getragen. Betriebsbeiträge fliessen ihnen im gleichen Verhältnis zu. (Die Einwohnerzahl berechnet sich nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes).

Jede Vertragsgemeinde verbucht ihren Anteil an den Betriebsaufwänden oder Betriebserträgen in ihrer Jahresrechnung im entsprechenden Aufgabenbereich, aufgeteilt nach Sachgruppen und Sachkonten.

Entschädigungen:
Entschädigungen für den RFS werden im Entschädigungsreglement festgelegt. Anpassungen können jederzeit durch den Regionalen Führungsrat erlassen werden.

Art. 8 Austritt / Vertragsauflösung

Jede Vertragsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende aus der Regionalen Führungsorganisation Tösstal austreten. Der Regionale Führungsrat kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Der Zusammenarbeitsvertrag kann nur durch übereinstimmende Beschlussfassung aller Vertragsgemeinden aufgelöst werden.

Art. 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist am Sitz der Sitzgemeinde.

Art. 10 Vertragsänderungen

Gesetzesänderungen gehen dem Zusammenarbeitsvertrag vor. Alle übrigen Vertragsanpassungen wie der Beitritt weiterer Gemeinden sind von den Gemeindevorständen der Vertragsgemeinden übereinstimmend zu genehmigen.

Art. 11 Zustimmung und Inkraftsetzung

Die Zustimmung des Zusammenarbeitsvertrages bedarf der übereinstimmenden Beschlussfassung aller beteiligten Vertragsgemeinden (Art. 78 GG).

Die Inkraftsetzung erfolgt auf den Folgemonat nach der Zustimmung aller Vertragsgemeinden.

Zustimmung beschlossen: 1.7.6 / 94 / Beschluss vom 05.07.2022

Gemeinde Turbenthal
Der Gemeindepräsident
René Gubler

Der Gemeindeschreiber
Jürg Schenkel

Zustimmung beschlossen: Beschluss 2022-148 / Registratur 25.04 / Laufnr. 2021-222 vom 13.07.2022

Gemeinde Bauma
Der Gemeindepräsident
Andreas Sudler

Der Gemeindeschreiber
Roberto Fröhlich

Zustimmung beschlossen: Beschluss 120 / Archiv 25.01 / Dossier 2022-0055 vom 14.07.2022

Gemeinde Wila
Der Gemeindepräsident
Simon Mösch

Der Gemeindeschreiber
Balz Zinniker

Zustimmung beschlossen: WIERG-2020-0327 vom 05.07.2022

Gemeinde Wildberg
Der Gemeindepräsident
Adolf Conrad

Der Gemeindeschreiber
Reto Stark

Zustimmung beschlossen: Geschäft 2022-283 / Beschluss 2022-10 vom 14.07.2022

Gemeinde Zell
Die Gemeindepräsidentin
Regula Ehrismann

GEMEINDERAT ZELL Kt. Zürich

Der Gemeindeschreiber
Erkan Metschli-Roth

Anhang 1 – Organigramm